

ANTRAGSFORMULAR AUF ENTSCHÄDIGUNG - ELEKTRIZITÄT

Dekret vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes

Angabe der von der Beschwerde betroffenen Zugangsstelle	EAN	54 _____	(siehe Rechnung des Versorgers, falls vorhanden)
	Name:		Vorname:
	Firma (*):		MwSt.-Nr. (*):
	Straße:		Nr.:
	Postleitzahl:		Gemeinde:
	Tel.:		Fax (1):
	E-Mail(1):		
Angaben zum Ansprechpartner oder dessen Bevollmächtigten (2)	Name:		Vorname:
	Straße:		Nr.:
	Postleitzahl:		Gemeinde:
	Tel.:		Fax (1):
	E-Mail(1):		

Nachweis für die direkte Beziehung zwischen dem Ansprechpartner und der Zugangsstelle (2):

Bankverbindung für die Auszahlung der Entschädigung	Nr.	___/_____/__	
	BIC	_____	IBAN ___/___/_____

(*): falls anwendbar (1) fakultativ (2) falls verschieden

1. **Kreuzen Sie bitte unten die geforderte Entschädigung an.** Es ist nur eine Auswahlmöglichkeit, mit Ausnahme der Punkte (1) und (5) oder der Punkte (6) und (9), die gleichzeitig angekreuzt werden dürfen und nur den Netzbetreiber betreffen. Die in Klammern angegebenen Artikel verweisen auf das Stromdekret auf der Rückseite.
2. **Bitte füllen Sie die Angaben aus und fügen die eventuell geforderten Anlagen bei.**
3. **Fügen Sie jede sachdienliche Information in das Feld *Beschreibung der Art des Antrags* auf der zweiten Seite bei.**
4. **Senden Sie den ausgefüllten Antrag per Einschreiben an Ihren Netzbetreiber oder Ihren Versorger, je nach Sachlage.**

Entschädigungsanträge für Ihren Netzbetreiber

1	<input type="checkbox"/>	Entschädigung wegen nicht geplanter Versorgungsunterbrechung mit einer Dauer von mehr als 6 aufeinanderfolgenden Stunden (Art. 25bis des beigefügten Dekrets). Bitte geben Sie das Datum der Unterbrechung an : Der Antrag ist Ihrem Netzbetreiber innerhalb von max. 60 Kalendertagen nach dem Vorfall zu übermitteln.
2	<input type="checkbox"/>	Entschädigung wegen fehlender Energieversorgung infolge eines administrativen Fehlers (Art. 25ter des beigefügten Dekrets). Bitte geben Sie das Datum der fehlenden Energieversorgung an : Der Antrag ist Ihrem Netzbetreiber innerhalb von max. 60 Kalendertagen nach dem Vorfall zu übermitteln.
3	<input type="checkbox"/>	Entschädigung wegen fehlerhafter Bearbeitung seitens des VNB eines Antrags auf Versorgerwechsel, sodass der mit dem neuen Versorger geschlossene Vertrag an dem von den Vertragspartnern vereinbarten Datum nicht in Kraft treten konnte (Art. 25ter des beigefügten Dekrets). Bitte geben Sie das Datum des Inkrafttretens des Vertrags an: Der Antrag ist Ihrem Netzbetreiber innerhalb von max. 60 Kalendertagen nach Feststellung des Fehlers zu übermitteln.
4	<input type="checkbox"/>	Entschädigung wegen Nichteinhaltung der Anschlussfrist: 30 Kalendertage für einen Haushaltskunden in Niederspannung, entsprechend der Frist des Angebots für einen Nicht-Haushaltskunden in Niederspannung, oder entsprechend dem Anschlussvertrag für einen Hochspannungskunden (Art. 25quater des beigefügten Dekrets). Bitte geben Sie das Aktenzeichen des Angebots oder des Dossiers an: Der Antrag ist Ihrem Netzbetreiber innerhalb von max. 60 Kalendertagen nach Überschreitung der Frist zu übermitteln.
5	<input type="checkbox"/>	Entschädigung für jeden direkten Personen- oder Sachschaden, der durch nicht geplante/mitgeteilte Unterbrechung, durch Nichtkonformität oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung entstanden ist (Art. 25quinqües des beigefügten Dekrets). Bitte geben Sie das Datum des Eintretens des Schadensfalls an: Falls bekannt, Namens- und Anschriftangaben des schuldigen Dritten: Bitte fügen Sie alle Dokumente bei, anhand derer der Schaden und das Ausmaß des von Ihnen erlittenen direkten Personen- oder Sachschadens festgestellt werden können. Der Antrag ist Ihrem Netzbetreiber innerhalb von max. 90 Kalendertagen nach dem Vorfall oder nach dessen Kenntnisnahme zu übermitteln (in diesem Fall, innerhalb einer Frist von höchstens 6 Monaten nach dem Vorfall).

Dekret vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts

Abschnitt III – Entschädigungsverpflichtungen

Unterabschnitt I. - Entschädigung aufgrund anhaltender Unterbrechung der Versorgung

Art. 25bis. § 1. Jede nicht vorgesehene Unterbrechung der Versorgung, die über die Dauer von sechs Stunden in Folge hinausgeht und durch ein Verteilernetz oder lokalen Transport verursacht wird, führt zu einer vom Netzbetreiber, durch den die Unterbrechung oder deren Behebung verursacht wurde, zugunsten des an das Verteilernetz angeschlossenen Endkunden zu leistenden Entschädigung.

Diese Entschädigung ist nicht zu leisten, sofern die Unterbrechung der Versorgung und deren Behebung über sechs Stunden in Folge hinaus jeweils durch höhere Gewalt verursacht wurde.

§ 2. Um in den Genuss der Entschädigung nach Paragraph 1 zu kommen, stellt der betroffene Endkunde bei dem Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist, einen Antrag per Einschreiben oder mit jedem anderen von der Regierung für konform erklärten Mittel. Dieser Antrag muss innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Auftreten der Unterbrechung der Versorgung eingereicht werden. Der Kunde macht in diesem die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Endkunden ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden. Die Entschädigung wird auf 100 Euro für jede über sechs Stunden hinaus gehende Unterbrechung festgesetzt. Die Anschlussverträge können einen höheren Betrag vorsehen.

§ 3. Die Entschädigung wird innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Datum des Einschreibens oder jedem anderen von der Regierung für konform erklärten Mittel nach § 2 vom Betreiber des Netzes, an das der Endkunde angeschlossen ist, auf das Bankkonto des Endkunden überwiesen. Dieser Netzbetreiber tritt dem Netzbetreiber gegenüber, der die Unterbrechung der Versorgung oder deren Behebung verursacht hat, in die Rechte des Endkunden ein. Dieser letztere Netzbetreiber leistet dem Netzbetreiber, der den Endkunden entschädigt hat, innerhalb von dreißig Kalendertagen ab der in diesem Sinn an ihn gerichteten Antragstellung Rückerstattung. Sofern die Unterbrechung der Versorgung und deren Behebung von zwei verschiedenen Netzbetreibern verursacht werden, sind beide gemeinschaftlich zur Zahlung von Entschädigung zu jeweils gleichem Teil verpflichtet.

§ 4. Bei Anfechtung der Dauer oder Ursache der Unterbrechung oder deren Behebung, nimmt die CWaPE auf Antrag der zuerst handelnden Partei innerhalb von sechzig Kalendertagen Stellung.

Wenn die CWaPE zu dem Ergebnis kommt, dass der Entschädigungsantrag begründet ist, der Betreiber dem Endkunden die ihm geschuldete Entschädigung ohne berechtigten Grund jedoch nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Erhalt des endgültigen Gutachtens zahlt, kann die CWaPE ihm eine entsprechende Zahlungsanordnung erteilen.

Unter Androhung der Unzulässigkeit wird die Beschwerde innerhalb einer Frist von einem Jahr ab der Zustellung des beanstandeten Beschlusses der CWaPE gestellt; wurde kein Beschluss zugestellt, läuft diese einjährige Frist ab dem letzten Tag, an dem der Netzbetreiber über den Antrag auf Entschädigung befinden musste.

Unterabschnitt II. - Entschädigung wegen eines verwaltungstechnischen Fehlers, wegen Anschlussverzugs oder wegen eines Verzugs der zentralen Anlaufstelle

Art. 25ter. § 1. Jede in Übertretung der Vorschriften dieses Erlasses oder seiner Durchführungsvorschriften fehlende Stromversorgung in Folge eines verwaltungstechnischen Fehlers des Verteilernetzbetreibers verpflichtet diesen Betreiber, dem Endkunden bis zur Wiederherstellung der Versorgung eine pauschale Tagesentschädigung in Höhe von 125 Euro zu zahlen, bis zu einer Obergrenze von 1.875 Euro. Der Netzbetreiber trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung, ohne sie auf den Endkunden abwälzen zu können.

Abgesehen von dem in Absatz 1 genannten Fall, hat jeder Endkunde auch Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100 Euro durch den Betreiber des Verteilernetzes, wenn dieser einen auf Wunsch des Endkunden von einem Stromversorger eingereichten Antrag auf Versorgerwechsel nicht korrekt bearbeitet hat, und der Vertrag mit dem neuen Versorger zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt nicht wirksam in Kraft treten kann.

§ 2. Der Endkunde richtet seinen Entschädigungsantrag per Einschreiben an den Betreiber, an dessen Netz er angeschlossen ist, und zwar innerhalb von sechzig Kalendertagen ab dem Ausbleiben der Versorgung oder ab Kenntnisnahme des Fehlers bei dem Versorgerwechsel durch den Kunden. Der Endkunde macht darin die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Endkunden ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden.

Der Netzbetreiber entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

Ist der Netzbetreiber der Auffassung, dass die fehlende Versorgung oder der Fehler bei dem Verfahren des Versorgerwechsels auf einen Fehler eines Versorgers zurückzuführen ist, so teilt er dem Kunden dies innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags mit und sendet den Antrag innerhalb der gleichen Frist unmittelbar an diesen Versorger. Der Versorger ist zur Bearbeitung des Entschädigungsantrags und gegebenenfalls zur Zahlung der Entschädigung innerhalb der gleichen Fristen, die für den Netzbetreiber gelten, verpflichtet.

§ 3. Ergeht innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort seitens des Netzbetreibers oder des Versorgers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde die in Artikel 48 vorgesehene regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen. Unter Androhung der Unzulässigkeit wird diese Beschwerde spätestens binnen drei Monaten ab der Zustellung des beanstandeten Beschlusses zugestellt; wurde kein Beschluss zugestellt, ist die Beschwerde ab dem letzten Tag, an dem der Verteilernetzbetreiber, oder ggf. der Stromversorger, über den Antrag auf Entschädigung befinden musste, einzureichen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller binnen der in Absatz 1 genannten Frist den schriftlichen Nachweis erbringt, dass er zuvor erfolglos versucht hat, die Zahlung der Entschädigung direkt bei dem Netzbetreiber und dem Versorger durchzusetzen.

Die regionale Schiedsstelle bearbeitet den Antrag. Der regionale Vermittlungsdienst kann bei dem Antragsteller, dem Netzbetreiber oder dem Stromversorger schriftlich die Mitteilung zusätzlicher Auskünfte beantragen. Der regionale Vermittlungsdienst legt die Frist fest, binnen deren die Informationen zu vermitteln sind; ist dies nicht der Fall, beträgt die Frist 15 Kalendertage ab dem Eingang des Antrags. Ist er der Auffassung, dass der Antrag auf Entschädigung begründet ist, so arbeitet er innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang der Akte oder der zusätzlichen Auskünfte einen Vorschlag für ein Gutachten in diesem Sinne aus, den er dem Netzbetreiber per Einschreiben oder jegliches Mittel, das die Regierung für zulässig erklärt hat, zustellt. Dieser verfügt innerhalb einer Frist von fünfzehn Kalendertagen ab Eingang der Zustellung, um seine Einwände vorzubringen und per Einschreiben an die regionale Schiedsstelle zu richten. Stellt sie fest, dass die fehlende Versorgung oder der Fehler bei dem Verfahren des Versorgerwechsels auf einen Fehler eines Versorgers zurückzuführen ist, so sendet sie den Vorschlag für ihre Stellungnahme gemäß Artikel 31bis, § 2, Absatz 1 an diesen Versorger. Sie setzt den Endkunden davon in Kenntnis.

Die endgültige Stellungnahme der regionalen Schiedsstelle wird dem Netzbetreiber, dem Endkunden und dem betroffenen Stromversorger innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang der Einwände des Netzbetreibers oder des Stromversorgers per Einschreiben oder jeglichem Mittel, das die Regierung für zulässig erklärt hat, zugestellt.

Liegen innerhalb von 50 Kalendertagen ab der Zustellung des im vorhergehenden Absatz genannten Gutachtensvorschlags keine Einwände des Netzbetreibers oder des Versorgers vor, wird das endgültige Gutachten des regionalen Vermittlungsdienstes unverzüglich per Einschreiben oder jegliches Mittel, das von der Regierung für zulässig erklärt wird, dem Netzbetreiber, dem Endkunden und dem betroffenen Versorger zugestellt.

Soweit möglich, ist in dieser Stellungnahme angegeben, ob der Netzbetreiber oder der Versorger für die fehlende Stromversorgung verantwortlich ist. Sofern die von der regionalen Schiedsstelle als verantwortlich bezeichnete Person dem Endkunden die ihm geschuldete Entschädigung ohne berechtigten Grund nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Erhalt der endgültigen Stellungnahme zahlt, kann die CWaPE ihr eine entsprechende Zahlungsanordnung erteilen.

Art. 25quater. § 1er. Jeder Endkunde hat Anspruch auf eine pauschale Tagesentschädigung durch den Netzbetreiber, wenn dieser den effektiven Anschluss nicht innerhalb der folgenden Fristen ausgeführt hat :

1° bei Anschlüssen für Haushaltskunden: innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen, die, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab dem Eingangsdatum der Zahlung des Betrags des Anschlussangebots des Netzbetreibers läuft, wobei dieser nicht vor der Ausstellung der verschiedenen erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen tätig werden darf

2° bei den übrigen Kunden für Niederspannung: unter Übernahme der technischen und finanziellen Voraussetzungen des Anschlusses innerhalb der in dem Schreiben des Netzbetreibers an den Kunden genannten Frist, die, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab dem Eingangsdatum der Zahlung des Betrags des Anschlussangebots des Netzbetreibers läuft, wobei dieser nicht vor der Ausstellung der verschiedenen erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen tätig werden darf;

3° bei den Kunden für Hochspannung: Innerhalb der im Anschlussvertrag genannten Frist. Wenn keine ausdrückliche Vertragsbestimmung vorliegt, läuft diese Frist ab dem Eingangsdatum der Zahlung des Betrags des Anschlussangebots des Netzbetreibers, wobei dieser nicht vor der Ausstellung der verschiedenen erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen tätig werden darf;

Die Tagesentschädigung beträgt bei den Haushaltskunden 25 Euro, 50 Euro bei den übrigen Kunden für Niederspannung und 100 Euro bei den Kunden für Hochspannung.

In folgenden Fällen ist keine Entschädigung zu zahlen:

1° wenn die Nichteinhaltung der oben genannten Fristen auf die Nichtdurchführung durch den Netzbenutzer der zu seinen Lasten fallenden Arbeiten zurückzuführen ist;

2° wenn der Netzbenutzer die Verpflichtungen, die vor der Durchführung des Anschlusses zu erfüllen waren, nicht beachtet hat.

§ 2. Der Endkunde richtet den Entschädigungsantrag per Einschreiben oder jegliches Mittel, das von der Regierung für zulässig erklärt wird, innerhalb einer Frist von sechzig Kalendertagen ab dem effektiven Anschluss an den Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist. Der Endkunde macht darin die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Endverbrauchern ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden.

Der Netzbetreiber entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§ 3. Ergeht innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort seitens des Netzbetreibers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde die in Artikel 48 genannte regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen. Diese Beschwerde ist spätestens drei Monate nach dem Versanddatum des Entschädigungsantrags einzureichen. Unter Androhung der Unzulässigkeit wird diese Beschwerde höchstens binnen drei Monaten ab der Zustellung des beanstandeten Beschlusses eingereicht; wurde kein Beschluss zugestellt, läuft diese Frist ab dem letzten Tag, an dem der Netzbetreiber über den Antrag auf Entschädigung befinden musste.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller den schriftlichen Nachweis erbringt, dass er zuvor erfolglos versucht hat, die Zahlung der Entschädigung direkt bei dem Netzbetreiber durchzusetzen.

Die regionale Schiedsstelle bearbeitet den Antrag. Sie kann bei dem Antragsteller, dem Netzbetreiber oder dem Stromversorger schriftlich die Mitteilung zusätzlicher Auskünfte beantragen. Der regionale Vermittlungsdienst legt die Frist fest, binnen deren die Informationen zu vermitteln sind; ist dies nicht der Fall, beträgt die Frist 15 Kalendertage ab dem Eingang des Antrags. Ist sie der Auffassung, dass der Antrag auf Entschädigung begründet ist, so arbeitet sie innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang der Akte oder der zusätzlichen Auskünfte einen Vorschlag für ein Gutachten in diesem Sinne aus, den er dem Netzbetreiber per Einschreiben oder jegliches Mittel, das die Regierung für zulässig erklärt hat, zustellt. Der Netzbetreiber verfügt über fünfzehn Kalendertage ab dem Eingang der Zustellung, um seine Einwände vorzubringen. Er übermittelt sie dem regionalen Vermittlungsdienst per Einschreiben oder jegliches Mittel, das die Regierung für zulässig erklärt hat.

Die endgültige Stellungnahme der regionalen Schiedsstelle wird dem Netzbetreiber und dem Endkunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang der Einwände des Netzbetreibers per Einschreiben oder jegliches Mittel, das die Regierung für zulässig erklärt hat, zugestellt.

Liegen innerhalb von 50 Kalendertagen ab der Zustellung des im vorhergehenden Absatz genannten Gutachtensvorschlags keine Einwände des Netzbetreibers vor, wird das endgültige Gutachten des regionalen Vermittlungsdienstes unverzüglich per Einschreiben oder jegliches Mittel, das von der Regierung für zulässig erklärt wird, dem Netzbetreiber und dem Endkunden zugestellt.

Wenn die endgültige Stellungnahme zu dem Ergebnis kommt, dass der Netzbetreiber den Endkunden zu entschädigen hat, der Betreiber dem Endkunden die ihm geschuldete Entschädigung ohne berechtigten Grund jedoch nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Erhalt der endgültigen Stellungnahme zahlt, kann die CWaPE ihm eine entsprechende Zahlungsanordnung erteilen.

§ 4. Im Notfall kann der Endkunde bei der CWaPE den Erlass einer Anordnung auf Ausführung des effektiven Anschlusses durch den Betreiber des Verteilernetzes innerhalb einer von ihr gesetzten Frist beantragen. Hält sich der Netzbetreiber nicht an diese neue Frist, kann die CWaPE das in Artikeln 53 ff. genannte Verfahren einleiten, und dem Netzbetreiber ggf. eine administrative Geldbuße auferlegen.

Art. 25quater/1 - § 1. Jeder Stromerzeuger, der eine Fotovoltaikanlage mit einer Leistung unter oder gleich 10 kVA besitzt, die an das NiederspannungsverteilerNetz angeschlossen ist, und der ein Formular zur Beantragung der Inbetriebsetzung dieser Anlage eingereicht hat, hat Anspruch auf eine von der Regierung festgelegte Tagespauschalentschädigung, die zu Lasten des Netzbetreibers fällt, wenn dieser die Akte in der Datenbank der CWaPE nicht eingetragen hat, seine Zustimmung zur Inbetriebsetzung der Anlage nicht zugestellt hat, und ggf. binnen 45 Kalendertagen ab dem Eingang des vollständigen Formulars dem Stromerzeuger den Anspruch auf die Ausgleichszahlung nicht gewährt hat. Der Betrag der Pauschalentschädigung wird jährlich dem Verbraucherpreisindex angepasst, indem er mit dem Verbraucherpreisindex des Monats Dezember des Jahres n-1 multipliziert wird und durch den Verbraucherpreisindex des Monats Dezember 2017 geteilt wird.

Es wird keine Entschädigung geschuldet, wenn der Benutzer des Netzes die Verpflichtungen, die vor der Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen sind, nicht eingehalten hat, oder wenn der Antrag unzulässig ist.

§ 2. Der Stromerzeuger richtet den Entschädigungsantrag innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen ab Überschreitung der in § 1 angegebenen Frist per Einschreiben oder jegliches Mittel, das die Regierung für zulässig erklärt hat, an den Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist. Der Stromerzeuger trägt in diesem Formular die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Angaben ein. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Stromerzeugern ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden.

Der Netzbetreiber entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§ 3. Ergeht innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort seitens des Netzbetreibers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde den in Artikel 48 genannten regionalen Vermittlungsdienst mit dem Antrag befassen. Unter Androhung der Unzulässigkeit wird diese Beschwerde höchstens binnen drei Monaten ab der Zustellung des beanstandeten Beschlusses eingereicht; wurde kein Beschluss zugestellt, läuft diese Frist ab dem letzten Tag, an dem der Netzbetreiber über den Antrag auf Entschädigung befinden musste.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller binnen der in Absatz 1 genannten Frist den schriftlichen Nachweis erbringt, dass er zuvor erfolglos versucht hat, die Zahlung der Entschädigung direkt bei dem Netzbetreiber durchzusetzen.

Der regionale Vermittlungsdienst bearbeitet den Antrag. Er kann bei dem Antragsteller, dem Netzbetreiber oder dem Stromversorger schriftlich die Mitteilung zusätzlicher Auskünfte beantragen. Der regionale Vermittlungsdienst legt die Frist fest, binnen deren die Informationen zu vermitteln sind; ist dies nicht der Fall, beträgt die Frist 15 Kalendertage ab dem Eingang des Antrags. Ist er der Auffassung, dass der Antrag auf Entschädigung begründet ist, so arbeitet er innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang der Akte oder der zusätzlichen Auskünfte einen Vorschlag für ein Gutachten in diesem Sinne aus, den er dem Netzbetreiber per Einschreiben oder jegliches Mittel, das die Regierung für zulässig erklärt hat, zustellt. Der Netzbetreiber verfügt über fünfzehn Kalendertage ab dem Eingang der Zustellung, um seine Einwände vorzubringen. Er übermittelt sie dem regionalen Vermittlungsdienst per Einschreiben oder jegliches Mittel, das die Regierung für zulässig erklärt hat.

Das endgültige Gutachten des regionalen Vermittlungsdienstes wird dem Netzbetreiber und dem Endverbraucher innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang der Einwände des Netzbetreibers per Einschreiben oder jegliches Mittel, das die Regierung für zulässig erklärt hat, zugestellt. Liegen innerhalb von 50 Kalendertagen ab der Zustellung des im vorhergehenden Absatz genannten Gutachtensvorschlags keine Einwände des Netzbetreibers vor, wird das endgültige Gutachten des regionalen Vermittlungsdienstes unverzüglich per Einschreiben oder jegliches Mittel, das von der Regierung für zulässig erklärt wird, dem Netzbetreiber und dem Stromerzeuger zugestellt.

Wenn das endgültige Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass der Netzbetreiber den Stromerzeuger zu entschädigen hat, der Betreiber dem Stromerzeuger die ihm geschuldete Entschädigung ohne berechtigten Grund jedoch nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Erhalt des endgültigen Gutachtens zahlt, kann die CWaPE ihm eine entsprechende Zahlungsanordnung erteilen.

Unterabschnitt III. - Entschädigung für durch Unterbrechung, Nichtkonformität oder Unregelmäßigkeit der Versorgung verursachte Schäden.

Art. 25quinquies. Unbeschadet für den Endkunden vorteilhafterer vertraglicher Bestimmungen, hat der haftende Betreiber des Verteilernetzes oder des lokalen Transports den an das Verteilernetz angeschlossenen Endkunden für jeden direkten Personen- oder Sachschaden nach den in diesem Unterabschnitt vorgesehenen Bedingungen zu entschädigen, der diesem durch Unterbrechung, durch Nichtkonformität oder Unregelmäßigkeit der Stromversorgung entsteht. Bei höherer Gewalt greift die Entschädigungsverpflichtung nicht. Sie findet ebenfalls keine Anwendung, sofern die den Schaden verursachende Unterbrechung vorgesehen war oder auf einen verwaltungstechnischen Fehler zurückzuführen ist. Direkter Personenschaden wird in vollem Umfang entschädigt. Die Entschädigung des direkten Sachschadens ist auf 2.000.000 Euro je Schadensfall für alle Schadensfälle begrenzt. Übersteigt die Gesamtsumme der Entschädigungen dieses Limit, wird die Entschädigung für jeden Endkunden auf diesen Betrag reduziert. Bei der Entschädigung des direkten Sachschadens greift ebenfalls eine Selbstbeteiligung zu Lasten des Endkunden von 100 Euro je Schadensfall. Bei grober Fahrlässigkeit seitens des Netzbetreibers greift die Anwendung des Limits für Entschädigungen und individuelle Selbstbeteiligungen nicht.

Art. 25sexies. § 1. Der von einem wie in vorhergehendem Artikel definierten Schadensfall betroffene Endkunde meldet den Schaden dem Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist, spätestens neunzig Kalendertage ab Eintreten des Schadensfalls oder mindestens ab dessen Kenntnisnahme, wenn der Endkunde nach dessen Eintreten von diesem Kenntnis erlangt, per Einschreiben oder jegliches Mittel, das von der Regierung für zulässig erklärt wird, wobei die Meldung des Schadensfalls nicht später als sechs Monate nach dessen Eintreten erfolgen kann. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Endkunden ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden.

Wenn der Endkunde innerhalb der in Abschnitt 1 genannten Frist den Schadensfall seinem Versorger irrtümlicherweise gemeldet hat, wird letzterer als innerhalb der erforderlichen Frist benachrichtigt betrachtet. Der Versorger übermittelt dem Netzbetreiber umgehend die Schadensmeldung und informiert diesen Kunden darüber.

§ 2. Der geschädigte Endkunde übermittelt im Anhang der Schadensmeldung alle Schriftstücke und Dokumente, durch die der Schaden und das Ausmaß des erlittenen Schadens festgestellt werden können.

§ 3. Der Netzbetreiber bestätigt innerhalb von fünfzehn Kalendertagen ab Datum des Einschreibens nach § 1 den Empfang der Schadensmeldung. Er informiert den Endkunden innerhalb von sechzig Kalendertagen ab Versand der Empfangsbestätigung über den Ausgang der Schadensmeldung. Stellt sich heraus, dass der Schadensfall nicht von seinem Netz verursacht wird, setzt der Netzbetreiber den Endkunden hierüber innerhalb der gleichen Frist in Kenntnis und übermittelt die Schadensmeldung an den Netzbetreiber, der je nach Fall die Unterbrechung, die Nichtkonformität oder die Unregelmäßigkeit der Stromversorgung verursacht hat. Letzterer richtet sich nach dem in diesem Paragraphen dargelegten Verfahren.

Gegebenenfalls entschädigt der Netzbetreiber den geschädigten Endkunden innerhalb von sechs Monaten ab dem für die Zustellung einer Schadensmeldung letztmöglichen Datum.

Bei Anfechtung der Art des Verschuldens nimmt die CWaPE auf Antrag der zuerst handelnden Partei innerhalb von sechzig Kalendertagen Stellung. Dieses Meldeverfahren setzt die im vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Fristen nicht außer Kraft.

Das Eintreten des Schadensfalls lässt vermuten, dass der Fehler auf den Netzbetreiber zurückzuführen ist, der dann gegebenenfalls durch jegliches Mittel beweisen kann, dass der Schadensfall durch höhere Gewalt im Sinne der technischen Regelungen, durch eine geplante Unterbrechung oder einen verwaltungstechnischen Fehler verursacht wurde.

Dieses Verfahren der Stellungnahme setzt nicht die in vorhergehendem Absatz vorgesehenen Fristen aus. Unter Androhung der Unzulässigkeit wird die Beschwerde innerhalb einer Frist von einem Jahr ab der Zustellung des beanstandeten Beschlusses der CWaPE zugestellt; wurde kein Beschluss zugestellt, läuft diese einjährige Frist ab dem letzten Tag, an dem der Betreiber des Verteilernetzes über den Antrag auf Entschädigung befinden musste.

Art. 31 bis. § 1 - Jede Unterbrechung der Stromversorgung in Übertretung der Vorschriften dieses Dekrets oder seiner Ausführungserlasse, oder in Folge eines von dem Versorger begangenen verwaltungstechnischen Fehlers oder eines Fehlers bei der Rechnungsstellung, verpflichtet diesen, dem Endkunden bis zum Datum des dem Netzbetreiber unanfechtbar zugestellten Antrags des Versorgers auf Wiederherstellung der Versorgung, eine pauschale Tagesentschädigung in Höhe von 125 Euro zu zahlen. Der Netzbetreiber stellt die Versorgung innerhalb der in der technischen Regelung vorgesehenen Fristen wieder her. Andernfalls hat der Kunde Anspruch auf Anwendung von Artikel 25ter. Die Entschädigung ist auf 1.875 Euro begrenzt. Der Stromversorger trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung, ohne sie auf den Endkunden abwälzen zu können.

§ 2. Abgesehen von dem in § 1 genannten Fall, hat jeder Endkunde auch Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100 Euro durch den Stromversorger, wenn dieser den mit dem Endkunden geschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß bearbeitet hat und der Vertrag zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt nicht wirksam in Kraft treten kann.

§ 3 - Der Endkunde richtet den Entschädigungsantrag per Einschreiben oder jegliches Mittel, das von der Regierung für zulässig erklärt wird, an den Stromversorger, und zwar je nach Fall innerhalb von dreißig Kalendertagen:

1° ab Eintritt der in § 1 genannten Unterbrechung;

2° ab Kenntniserhebung des Fehlers bei dem Verfahren des Versorgerwechsels durch den Kunden, in Anwendung von § 2.

Der Endkunde macht in seinem Antrag die für dessen Bearbeitung wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Stromversorger den Endkunden ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann auch auf der Internetseite des Stromversorgers abgerufen werden.

Der Stromversorger entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§ 4 - Ist der Stromversorger der Auffassung, dass die Unterbrechung oder der Fehler bei dem Verfahren des Versorgerwechsels auf einen Fehler des Netzbetreibers zurückzuführen ist, so teilt er dem Kunden dies innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags mit und sendet den Antrag innerhalb der gleichen Frist unmittelbar an den Netzbetreiber.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Anträge auf Entschädigung zu bearbeiten und die Entschädigung gegebenenfalls innerhalb der gleichen Fristen, die auf den Versorger Anwendung finden, zu leisten.

§ 5 - Ergeht innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort seitens des Netzbetreibers oder des Versorgers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde die in Artikel 48 vorgesehene regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen.

Das in Artikel 25ter, § 3 beschriebene Verfahren findet Anwendung.

Art. 31 ter. § 1 - Jeder Fehler bei der Rechnungsstellung zuungunsten des Endkunden für Niederspannung verpflichtet den Stromversorger, diesem Endkunden eine Entschädigung in Höhe der Zwischenrechnung des Kunden bezogen auf einen Verbrauchsmonat für das laufende Jahr zu zahlen, und zwar in den folgenden Fällen:

1° wenn der Stromversorger die per Einschreiben oder jegliches Mittel, das von der Regierung für zulässig erklärt wird, an ihn gerichtete Beschwerde eines Kunden, der Einspruch gegen die Höhe der bezahlten Rechnung einlegt, nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen ab ihrem Eingang bearbeitet;

2° wenn der Stromversorger, in der Folge einer per Einschreiben oder jegliches Mittel, das von der Regierung für zulässig erklärt wird, an ihn gerichtete Beschwerde seitens eines Endkunden, der die Rechnung bezahlt hat, dem Kunden gegenüber einen Fehler bei der Rechnungslegung unabhängig von der Ursache einräumt, dem Endkunden aber innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Einräumung des Fehlers keine korrigierte Rechnung und keine gegebenenfalls fällige Rückzahlung zukommen lässt, vorbehaltlich des in Absatz 3 genannten Falls.

§ 2 - Der Endkunde richtet den Entschädigungsantrag per Einschreiben oder jegliches Mittel, das von der Regierung für zulässig erklärt wird, innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen ab Überschreitung der in § 1 angegebenen Fristen an den Stromversorger.

Der Endkunde macht in seinem Antrag die für dessen Bearbeitung wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Stromversorger den Endkunden ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann auch auf der Internetseite des Stromversorgers abgerufen werden. Der Stromversorger entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§ 3 - Ist der Stromversorger der Auffassung, dass die Überschreitung der in § 1 vorgesehenen Fristen auf das Verschulden des Netzbetreibers zurückzuführen ist, so informiert der Stromversorger den Endkunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags und leitet den Antrag innerhalb der gleichen Frist unmittelbar an den Netzbetreiber weiter.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Anträge auf Entschädigung zu bearbeiten und die Entschädigung gegebenenfalls innerhalb der gleichen Fristen, die auf den Versorger Anwendung finden, zu leisten. Bei Missachtung der in Artikel 26, § 4 genannten Verpflichtung durch den Endkunden oder falls der Endkunde die für die Rechnungslegung erforderlichen Daten falsch übermittelt, ist die Entschädigung nicht fällig.

Der Stromversorger ist verpflichtet, seine Rechnungsstellung binnen 2 Monaten ab dem Eingang der Berichtigungen zu korrigieren, unter Androhung der Anwendung der in vorliegendem Artikel genannten Entschädigung. Die Korrektur betrifft den ganzen Zeitraum, der vom Fehler betroffen ist.

§ 4 - Ergeht innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort seitens des Versorgers oder des Netzbetreibers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde die in Artikel 48 vorgesehene regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen.

Das in Artikel 25ter, § 3 beschriebene Verfahren findet Anwendung.